

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 8 (1842)
Heft: 1-2

Rubrik: Griechenland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nordamerika.

Vereinigte Staaten. Laut einem amtlichen, dem Kongreß vorgelegten Berichte enthalten diese Staaten: 173 Universitäten und Kollegien mit 16,233 Studenten, 2342 Akademien und grammatische Schulen mit 164,159 Zöglingen, 47,209 Primär- und Gemeindeschulen mit 1,845,244 Schülern. Auf Staatskosten werden 468,264 Schüler unterrichtet. — Von allen über zwanzig Jahre alten weißen Einwohnern des Freistaates können 549,693 weder lesen noch schreiben. Auf die ganze weiße Bevölkerung kommen 14,508 Wahnsinnige und Blödsinnige, auf die farbige Bevölkerung 2926. — NB. In den vereinigten Staaten beträgt die freie weiße Bevölkerung 14,189,108, die freie farbige 386,245, die Sklavenbevölkerung 2,487,213, die Besatzung auf der Flotte 6100, zusammen 17,068,666 Personen.

Griechenland.

Athen, den 27. Nov. 1841. G. J. Metaxas, geboren zu Janina, und der Archimandrit Neophytes, geb. zu Athen, Beide in der Wallachei gestorben, haben zu Gunsten der Universität von Athen, Ersterer ein Legat von 1600 holländischen Dukaten und Letzterer ein solches von 1000 holl. Dukaten bestimmt.

Böhmen.

Einer Verordnung vom J. 1826 gemäß ist jeder in den landesherrlichen Anstalten angestellte Lehrer oder Professor während der ersten drei Jahre nur als provisorisch anzusehen, und erst nach diesem Termin, wenn er ihn zur vollen Zufriedenheit zurückgelegt hat, als stabil zu erklären. Diese Verordnung wurde häufig außer Acht gelassen und die vorgeschriebene Bestimmung gar nicht eingeholt, deßhalb aber nun den Gymnasial- und Studiendirektoren aufs Neue eingeschärft. Es wurde ihnen aufgegeben, den definitiven Ausspruch über die stabile Anstellung solcher provisorischen Lehrindividuen stets bei jener Behörde nachzusuchen, von welcher die erste Verleihung eines derartigen Lehramts ausgegangen ist.